

360200



360600

25.07.2017

☎ 3720

📄 3957

✉ laerm-und-luft@wiesbaden.de

Hessische Landesbahn / Vorhaben Schienenfahrzeugwerkstatt auf dem Gelände des Industrieparks Kalle-Albert

Im Rahmen von drei schalltechnischen Untersuchungen Bericht SB 09/2017, SB 13/2017 und SB 14/2017 der InfraServ GmbH & Co. KG Wiesbaden wurden Prognosen der Geräuschimmissionen zum Betrieb der Werkstatt und Waschanlage, zum Baulärm und zu Reflektionen des Straßenverkehrslärms an der Kasteler Straße durch die Errichtung des Gebäudes vorgelegt.

Die Lärmprognose zum Betrieb der Werkstatt und der Waschanlage kommt zu dem Ergebnis, dass die in der unmittelbaren Nachbarschaft, Kasteler Straße 12 - 38 die Immissionsrichtwerte der hier zur Anwendung kommenden Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm an allen relevanten Immissionspunkten unterschritten werden.

Am kritischsten Immissionspunkt dem Anwesen Kasteler Straße 38 ergibt sich für die Nacht ein Beurteilungspegel für die lauteste Nachstunde, der den Immissionsrichtwert um weniger als 6 dB(A) unterschreitet. Die erforderliche ergänzende Untersuchung gemäß 3.2.1 TA-Lärm (Ermittlung der Gesamtbelastung aus Vor- und Zusatzbelastung) liegt nun vor.

Bericht SB 09b/2017 der InfraServ GmbH & Co. KG Wiesbaden ergibt sich eine Gesamtbelastung von 50 dB(A) nachts.

Hinsichtlich der Geräuschspitzen während des Nachtbetriebes, die durch die Schienenfahrzeuge verursacht werden, empfiehlt der Sachverständige den Einsatz sogenannter Reibmodifikationen (Schmierung an den Gleisbremsen). Der kontinuierliche Betrieb der Schienenfahrzeugwerkstatt lässt keine Geräuschspitzen erwarten.

Im Auftrag

Schreyer

H:\Immissionsschutz\Bauleitplanung\2017\Biebrich_Schienenfahrzeugwerkstatt auf dem Gelände des Industrieparks Kalle-Albert\2017-07-25_an 3606_Hessische Landesbahn Vorhaben Schienenfahrzeugwerkstatt im Industriepark Kalle-Albert.docx

Steinmetz, Evi

Von: Dörr, Beate im Auftrag von 360600 Umweltkoordination
Gesendet: Dienstag, 25. Juli 2017 11:38
An: Becker, Katrin
Betreff: WG: Friständerung! Hessische Landesbahn / Werkstatthalle / Anhörungsverfahren

Von: Hohmeister, Andreas
Gesendet: Dienstag, 25. Juli 2017 11:26
An: 360600 Umweltkoordination
Betreff: AW: Friständerung! Hessische Landesbahn / Werkstatthalle / Anhörungsverfahren

Der Bereich der geplanten Werkstatthalle ist Teilfläche des Altstandorts ehem. Fa. Hoechst-Kalle, der unter der Nr. 414.000.070-002.184 im Altlasteninformationssystem (ALTIS) des Landes Hessen eingetragen ist. Laut Aktenlage besteht aufgrund eines Grundwasserschadensfalls für Teilbereiche des Altstandorts Sanierungsbedarf. Zuständige Bodenschutzbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abtlg. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden (Dez. 41.1). Seitens des Vorhabenträgers ist daher vorab mit der Bodenschutzbehörde zu klären, ob an das Vorhaben in Bezug auf Sanierungsmaßnahmen besondere bodenschutzrechtliche Anforderungen zu stellen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Hohmeister
Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat -
Umweltamt
-360300-
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-3742
Fax: 0611 31-3957
E-Mail: altlasten-bodenschutz@wiesbaden.de
Internet: www.wiesbaden.de

Diese Nachricht könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte haben. In jedem Fall ist sie nur für diese Adresse bestimmt; anderen ist es also nicht gestattet, sie zu lesen, zu kopieren, zu verbreiten oder zu verwenden. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich umgehend mit uns in Verbindung zu setzen und sie umgehend von Ihrem Datenträger zu entfernen.

Von: Becker, Katrin **Im Auftrag von** 360600 Umweltkoordination
Gesendet: Mittwoch, 28. Juni 2017 09:01
An: 360200 Lärm und Luft; 360300 Abfall u. Altlasten; 360400 Landschaftsplanung; 360500 Natur- u. Landschaftsschutz; 3609 Schutz und Bewirtschaftung der Gewässer
Cc: Glosch, Bernadett; Braun, Jutta-Maria; Neumann, Ruth
Betreff: Friständerung! Hessische Landesbahn / Werkstatthalle / Anhörungsverfahren
Wichtigkeit: Hoch

Hallo,

360600

Hessische Landesbahn / Vorhaben Schienenfahrzeugwerkstatt auf dem Gelände des Industrieparks Kalle-Albert / Anhörungsverfahren

Ihre Anfrage vom 28.06.2017

Folgende Punkte aus der Stellungnahme vom 26.05.2017 wurden in den Unterlagen zum Anhörungsverfahren nicht berücksichtigt:

Gegen das Vorhaben der Hessischen Landesbahn bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, auch wenn dadurch Festsetzungen vom Bebauungsplan „Grünzug Industriepark“ tangiert werden.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nicht nachvollziehbar ist. Im Konfliktplan zum Gutachten Artenschutz, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist lediglich eine zusätzliche Überbauung von 121,5 m² dargestellt, in der Berechnungstabelle ist allerdings von 1.110 m² die Rede.

Bei einer Projektbesprechung mit InfraServ, HLB und dem Umweltamt am 05.01.2017 wurde von der Landschaftsplanung angeregt, zur Minimierung des Eingriffs extensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung oder alternativ dazu Pflanzung einer Baumreihe entlang der Kasteler Straße festzusetzen. Diese Maßnahmen finden sich weder im Plan, noch in der Bilanzierung.

Daher wird angeregt, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen und die o.g. Minimierungsmaßnahmen zeichnerisch und textlich festzusetzen.

Im Auftrag

Götz von Essen



360500

27.07.2017
Telefon: 4382
Telefax: 3957
E-Mail: umweltbauberatung@wiesbaden.de

360600

Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG i.V.m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben „Neubau Schienenfahrzeugwerkstatt und Außenreinigungsanlage mit Gleisanschluss auf dem Gelände des Industrieparks Kalle-Albert in Wiesbaden
Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Unsere Stellungnahme ergeht aus gemeindlicher Sicht. Die Prüfung der naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange liegt in der Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde beim RP Darmstadt.

Wir halten unsere im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung geäußerten Anregungen weiterhin aufrecht.

Darüber hinaus ergänzen wir unsere o.g. Stellungnahme wie folgt:

Baumschutzsatzung

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Baumschutzsatzung) vom 16.02.2007. Für die Beseitigung von geschützten Bäumen ist nach § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung eine Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung ist nach unserem Kenntnisstand von der Konzentrationswirkung im Planfeststellungsverfahren erfasst.

Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens die Entfernung von nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäumen erforderlich ist, sind die Antragsunterlagen diesbezüglich zu ergänzen und entsprechende Ersatzpflanzungen vorzusehen.

Abweichungen vom Bebauungsplan

Das geplante Vorhaben weicht hinsichtlich der von uns zu prüfenden Belange in folgendem Umfang von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Grünzug Industriepark“ in Wiesbaden-Biebrich (Nr. 2010_01) ab:

1. Überschreitung der Baugrenzen im Westen zugunsten von Gebäuden und Umfahrten sowie Bodenauftrag
2. Überbauung von Flächen entlang des Salzaches, die auf einer Breite von 10 m zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt sind (gemäß textlicher Festsetzung A.8.1)
3. Überschreitung der Baugrenzen im Süden zugunsten von Umfahrten

4. Teilweise Überbauung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Süden, die als Wanderkorridor für Heuschrecken und andere Arten dienen sollen (gemäß textlicher Festsetzung A.6.3)
5. Die Pflanzfestsetzung hinsichtlich der Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen (1 Laubbaum je 300 m² Grundstücksfläche) wird nicht eingehalten (gemäß textlicher Festsetzung A.8.2).

Wir regen an, die aus den genannten Abweichungstatbeständen resultierenden Eingriffe quantitativ und qualitativ zu erfassen und in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einzustellen.

Die Eingriffswirkungen sollten vorrangig durch Maßnahmen wie Dachbegrünungen und vertikale Begrünungen sowie durch Baumpflanzungen kompensiert werden. Bei der Festlegung von Baumstandorten sind die Versorgungsleitungen zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Patricia Kremer

Verteiler
2. 360500 zdA

Steinmetz, Evi

Von: Dörr, Beate im Auftrag von 360600 Umweltkoordination
Gesendet: Donnerstag, 29. Juni 2017 13:12
An: Becker, Katrin
Cc: Glosch, Bernadett
Betreff: WG: Hessische Landesbahn / Werkstatthalle / Anhörungsverfahren

Von: Wellhausen, Iris
Gesendet: Donnerstag, 29. Juni 2017 11:21
An: 360600 Umweltkoordination
Betreff: AW: Hessische Landesbahn / Werkstatthalle / Anhörungsverfahren

Stellungnahme 360900

Die wasser- und bodenschutzbehördliche Zuständigkeit für das Vorhaben der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Wiesbaden.

Als Gemeinde und Gewässereigentümer nehmen wir wie folgt Stellung:

Für das Bauvorhaben ist vorgesehen, angrenzend an den Salzbach das Gelände aufzufüllen und dafür eine Winkelstützmauer am Salzbach zu errichten. Zu diesem Zweck soll ein Teil des städtischen Gewässergrundstücks (Gemarkung Biebrich, Fl. 34, Flst.771), das sich in der Verwaltung des Umweltamtes befindet, durch die InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG erworben werden.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden/Umweltamt stimmt dem beabsichtigten Kauf der im Grunderwerbsplan dargestellten Teilfläche von 208,30 m² zu.

Begründung:

- Die betroffene Teilfläche befindet sich außerhalb des Abflussprofils des Salzbachs, jenseits der Böschungsoberkante und außerhalb des Zauns.
- Der Salzbach ist im Bewirtschaftungsplan nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie als Heavy Modified Waterbody (HMWB) ausgewiesen. Die Relevanz strukturverbessernder Maßnahmen in diesem kurzen Abschnitt zwischen Kasteler Straße und Verdolung InfraServ ist fraglich. Die Fläche jenseits der Böschungsoberkante wird nicht benötigt.
- Ein Grundstückstausch mit einer Fläche am gegenüberliegenden Ufer ist nicht möglich, da diese im Rahmen des Bebauungsplans als Ausgleichsfläche festgesetzt ist (Trockenstandort).
- Der Eintrag einer Grunddienstbarkeit für die Nutzung durch die InfraServ stellt keine Alternative dar, da die Fläche durch die Bebauung ohnehin auf lange Zeit einer Nutzung für die Gewässerentwicklung entzogen ist.
- Der Verkaufserlös kann strukturverbessernden Maßnahmen an anderer Stelle zugutekommen.

i. A.

Iris Wellhausen

Dipl.-Ing. (FH)

360900

Schutz und Bewirtschaftung der Gewässer - Untere Wasserbehörde

Tel: 31-4729, Fax: 31-3957

Mail: 3609 Wasserbehörde (wasserbehoerde@wiesbaden.de)

Von: Becker, Katrin **Im Auftrag von** 360600 Umweltkoordination
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2017 14:33
An: 360200 Lärm und Luft; 360300 Abfall u. Altlasten; 360400 Landschaftsplanung; 360500 Natur- u.



340330

3606
Katrin Becker

Datum 04.07.2017
Az.: 1177/17/30

☎ 84 91 - rv

📄 39 12

✉ strassenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für das Vorhaben „Neubau Schienenfahrzeugwerkstatt und Außenreinigungsanlage Wiesbaden“ auf dem Gelände des Industrieparks Kalle-Albert in Wiesbaden;
hier: Ihre Anfrage vom 27.06.2017

Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, soweit keine Abweichungen vom Gutachten des Ingenieurbüros Heinz+Feier GmbH (verkehrliche Stellungnahme vom 26.05.2017) entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


i.V. Wedig

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN					
UMWELTAMT					
05. JULI 2017					
36					
	01	02	03	04	05
	06	07	08	09	10
z.B.	Repr.	Scan	Umsauf	WV	
Frist:			Tcb.-Nr.:		

Stadtplanungsamt

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN					
UMWELTAMT					
04. JULI 2017					
36					
	01	02	03	04	05
	06/08	07	09	10	
z.B.	Rspr.	Scan	Umlauf	WV	
Frist	Tgb.-Nr.:				

03. Juli 2017
 Telefon: 64 87
 Telefax: 59 78
 E-Mail: staedtebau@wiesbaden.de

Umweltamt
 3606

Wiesbaden- Industriepark Kalle Albert, Rheingaustraße

Antragsteller: InfraServ

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für das Vorhaben „Neubau Schienenfahrzeugwerkstatt und Außenreinigungsanlage Wiesbaden“ auf dem Gelände des Industrieparks Kalle-Albert in Wiesbaden; Planfeststellungsabschnitt: Strecke 3507; km 37,5 – 37,9

**Anhörungsverfahren
 Schreiben 36 vom 28.06.2017**

Hiermit erhalten Sie die hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange geprüften Unterlagen zur weiteren Verwendung.

Zu dem o.g. Vorhaben bestehen keine städtebaulichen oder planungsrechtlichen Bedenken.

Das Vorhaben liegt im Bebauungsplan „Grünzug Industriepark 2010/1, im Ortsbezirk Biebrich. Die Fläche ist als GE (Gewerbegebiet) ausgewiesen. Der geringfügigen Überschreitung der westlichen Baugrenze kann aus städtebaulicher Sicht zugestimmt werden. Die Nutzung der Umfahrt auf der als Anpflanzgebot nach (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) festgesetzten Fläche ist vertretbar, eine Kompensation vor Ort ist anzustreben.

Bitte an das RP übermitteln:

Von einer Übersendung der vollständigen Unterlagen nach Genehmigung an das Stadtplanungsamt bitten wir abzusehen, der Genehmigungsbescheid zu unserer Kenntnis ist ausreichend.

Im Auftrag


 Christian Heime

Verteiler:610320 z.d.A.



6302

14.07.2017
 Telefon: 6381 götz
 Telefax: 6912
 E-Mail: bauberatung@wiesbaden.de

360600

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN				
UMWELTAMT				
17. JULI 2017				
36				
	01	02	03	05
	06	07	08	10
z.B.	Rspr.	Scan	Umlauf	WV
Frist:		Tgb.-Nr.:		

Aktenzeichen **6302/633146/17**

Grundstück **Wiesbaden, Biebrich, Rheingaustraße 190**

Gemarkung	Biebrich	Biebrich
Flur	34	34
Flurstück	770/20	772/2

Vorhaben **Gebäude A 386 - Neubau Schienenfahrzeugwerkstatt und Außenreinigungsanlage**

Bauherrschaft:

Anschrift: **InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG
 Herrn Peter Bartholomäus
 Kasteler Straße 45
 65203 Wiesbaden**

Antrag vom: **22.05.2017**

Entsprechend dem Schreiben 36 vom 27.06.2017 übersenden wir unsere Stellungnahme zu o. a. Vorhaben mit der Bitte um Weiterleitung an den RP Darmstadt.

Im Auftrag

Götz

Anlage

Verteiler
 6302 - zdV



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 63 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
Wilhelmhaus
64283 Darmstadt

Der Magistrat
Bauaufsichtsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bauberatung und Antragsannahme

Gustav-Stresemann-Ring 15*
65189 Wiesbaden
Ansprechpartnerin: Frau Götz
Zimmer Nr.: B 072
Telefon: 0611 31-6381
Telefax: 0611 31-6912
E-Mail: bauberatung@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen s. Aktenzeichen

Datum

14.07.2017

Aktenzeichen: **6302-633146/17**

Grundstück: **Wiesbaden, Biebrich, Rheingaustraße 190**

Gemarkung:	Biebrich	Biebrich
Flur:	34	34
Flurstück:	770/20	772/2

Vorhaben: **Gebäude A 386 - Neubau Schienenfahrzeugwerkstatt und Außenreinigungsanlage**

Ihr Aktenzeichen: III.33.1.-.66 d 02/01 - H.-9-3 Werkstattneubau InfraServ Wiesbaden

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Neubau Schienenfahrzeugwerkstatt und Außenreinigungsanlage mit Gleisanschluss auf dem Gelände des Industrieparks Kalle-Albert in Wiesbaden“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 22.06.2017 übersenden wir unsere Stellungnahme.

Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken,

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben Befreiungen und Abweichungen vom rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Grünzug Industriepark im Ortsbezirk Biebrich" bedarf.

In Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung liegt die Zuständigkeit bei Betriebsanlagen einer Eisenbahn beim Regierungspräsidium Darmstadt als Eisenbahnaufsicht, einschließlich der Bauaufsicht und damit auch der Bauüberwachung.

Unsere Servicezeiten:
Mittwoch von 8 - 18 Uhr (durchg.)
oder nach vorh. Vereinbarung

Sammelnummer und Auskunft:
0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN DE10 5105 0015 0100 0000 08
BIC NASSDE55XXX
Gläubiger-ID DE56ZZZ00000004102
USt-ID DE113823704

*erreichbar von den Bushaltestellen:

Statistisches Bundesamt

www.wiesbaden.de

Im Auftrag



Götz

Anlagen

Schreiben vom 14.07.2017 des Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Verteiler

360210 - mit Originalanschreiben

6302 - zdV



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat -
Bauaufsichtsamt
- 630211 -
z.Hd. Isabell Götz
Gustav-Stresemann-Ring 15

Geschäftszeichen VI-064-a-01-01
Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Frau Karoline Schlukat
Telefon 0611 815-2457
Telefax 0611 32 717 2457
E-Mail karoline.schlukat@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 6. Juni 2017
Datum 14.07.2017

Ihre Anfrage zur Überwachungszuständigkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wiesbaden bei Betriebsanlagen der Eisenbahn

Sehr geehrte Frau Götz,

Sie baten um eine Einschätzung, inwieweit die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wiesbaden im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Bauaufsicht über die dem Verfahren unterliegenden Betriebsanlagen einer Eisenbahn zuständig ist. Darüber hinaus baten Sie um Auskunft zu der Frage, wie der Fall zu beurteilen ist, dass auf dem Parkdeck einer Grenzgarage, die als Parkliftanlagen betrieben wird und im eingesenkten Zustand (aufgrund eines abschüssigen Geländes) teilweise unterirdisch liegt, ein Stellplatz errichtet wird und ob dadurch die Privilegierung der Grenzgarage mit den max. zulässigen Maßen verloren geht.

Zur Frage der repressiven Zuständigkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörden bei Betriebsanlagen einer Eisenbahn ist meine Einschätzung wie folgt: Soweit es sich um Anlagen handelt, die zur Eisenbahninfrastruktur zählen und damit auch von der Planfeststellung nach § 18 AEG umfasst sind, ist das Regierungspräsidium Darmstadt die zuständige Eisenbahnaufsicht. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Eisenbahnaufsicht nach § 5 Abs. 1 a Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1b und 1c AEG ergibt sich aus § 46 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten in Hessen. Diese Zuständigkeit umfasst die gesamte Bahnaufsicht einschließlich der Bauaufsicht und damit auch die Bauüberwachung. Dies gilt nicht nur für Schienenwege, sondern auch für Gebäude, solange diese zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn zählen.

Der zweite Sachverhalt ist wie folgt zu beurteilen: § 6 Abs. 10 HBO führt bauliche Anlagen auf, die kraft Gesetzes unmittelbar an der Nachbargrenze oder an aneinanderstoßenden Nachbargrenzen zulässig sind. Nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 HBO

dem gesamten Dach einer Grenzgarage ausgeführt, dass die Terrasse und das Garagengebäude eine bauliche Einheit darstellten. Durch die Nutzung der Garage (auch) als Dachterrasse sei ein Gebäude entstanden, das insgesamt nicht mehr als Grenzgarage nach § 6 Abs. 10 Nr. 1 HBO genehmigungsfähig wäre. Diesen Gedanken hat der VGH Hessen ebenfalls in dem Fall geäußert, in dem die Terrassennutzung zwar nicht auf dem gesamten Garagendach, aber in einem Abstand von unter 3 m zur Nachbargrenze vorgesehen war (VGH Hessen, 29.10.2013, Az.: 4 UE 235/01). Aufgrund dieser (nicht vollkommen eindeutigen) Aussagen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass der VGH Hessen von einer Gesamtentprivilegierung der Garage ausgehen würde, wenn das Dach als Terrasse genutzt werden würde und zwar unabhängig von den bestehenden Abständen der Terrassennutzung zur Nachbargrenze.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Algeier

Steinmetz, Evi

Von: Martini, Verena
Gesendet: Donnerstag, 29. Juni 2017 08:23
An: Becker, Katrin
Betreff: WG: Hessische Landesbahn / Vorhaben Schienenfahrzeugwerkstatt auf dem Gelände des Industrieparks Kalle-Albert / Vollständigkeitsprüfung
Anlagen: 170522 Planfeststellungsverfahren Vollständigkeitsprüfung Anschreiben.pdf

Guten Morgen Frau Becker,

zu unserer Stellungnahme vom 24. Mai 2017 hat sich nichts geändert. Zu der eigentlichen Baumaßnahme haben wir keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Verena Martini

Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat -
Tiefbau- und Vermessungsamt
6603K
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
Tel: 0611- 31/3125
Fax: 0611-31/4390
E Mail: tiefbauamt.bau-erhaltung@wiesbaden.de
Internet: www.wiesbaden.de

Diese Nachricht könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte haben. In jedem Fall ist sie nur für diese Adresse bestimmt, anderen ist es also nicht gestattet, sie zu lesen, zu kopieren, zu verbreiten oder zu verwenden. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich umgehend mit uns in Verbindung zu setzen und sie umgehend von ihrem Datenträger zu entfernen.

Von: Martini, Verena
Gesendet: Mittwoch, 24. Mai 2017 10:46
An: 360600 Umweltkoordination
Cc: Klose, Gisbert
Betreff: WG: Hessische Landesbahn / Vorhaben Schienenfahrzeugwerkstatt auf dem Gelände des Industrieparks Kalle-Albert / Vollständigkeitsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planfeststellungsverfahren teilen wir Ihnen mit, dass das Tiefbau- und Vermessungsamt im Jahr 2018 eine Baumaßnahme in der Kasteler Straße von Herzogsplatz bis Breslauer Straße umsetzt. Die Baumaßnahme ist mit den Leitungspartnern bereits koordiniert, die vorgesehene Bauzeit ist für den Zeitraum vom 01.03.2018 bis 01.03.2019 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Verena Martini

Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat -
Tiefbau- und Vermessungsamt
6603K
Gustav-Stresemann-Ring 15

Steinmetz, Evi

Von: Bleistein, Stefan
Gesendet: Montag, 3. Juli 2017 14:28
An: Becker, Katrin
Cc: Schremmer, Rainer
Betreff: Neubau Schienenfahrzeugwerkstatt, Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG i. V. m §§ 73 ff

Hallo Frau Becker,

nach den Telefonaten kann ich ihnen mitteilen, dass sich zu den Anmerkungen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung keine Änderungen ergeben haben.

Die Anmerkungen der Feuerwehr wurden in der Stellungnahme der LHW unter dem Punkt Ergänzung hinreichend dargelegt.

Die Notwendigkeit der dort angesprochenen Regelung wurde im Vorfeld ebenfalls schon mit der Bauabteilung der InfraServ GmbH & Co besprochen und durch diese als Nötig festgestellt.

Da in den zur Verfügung gestellten Unterlagen kein Verweis auf die Nutzung des bereits bestehenden Schienenstrangs enthalten ist hoffen wir, dass die Belange der Feuerwehr und des Rettungsdienstes dort trotzdem in der beschriebenen Form Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stefan Bleistein

Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat -

Feuerwehr
- 370240 Leitstelle/Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung-
Kurt-Schumacher-Ring 16
65195 Wiesbaden
Tel: 0611 499-426
Fax: 0611 499-420
E-Mail: 37.einsatzplanung@wiesbaden.de
Internet: www.wiesbaden.de

Diese Nachricht könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte haben. In jedem Fall ist sie nur für diese Adresse bestimmt; anderen ist es also nicht gestattet, sie zu lesen, zu kopieren, zu verbreiten oder zu verwenden. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich umgehend mit uns in Verbindung zu setzen und sie umgehend von Ihrem Datenträger zu entfernen.



370310

Datum:06.06.2017
Telefon:134
Telefax:435
E-Mail:37.vorbeugender-brandschutz@wiesbaden.de
Aktenzeichen:370310-340/17

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 (1) BauGB)

Vollständigkeitsprüfung

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde bzw. als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben.

Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde: **Landeshauptstadt Wiesbaden**

Planfeststellungsverfahren

Bebauungsplan für den Planbereich:

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für das Vorhaben „Neubau Schienenfahrzeugwerkstatt und Außenreinigungsanlage Wiesbaden“ auf dem Gelände des Industrieparks Kalle-Albert in Wiesbaden;
Standortbezogene Einzelfallprüfung nach UVPG sowie Vollständigkeitsprüfung der Planunterlagen**

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 06.06.17 (nach telefonischer Rückfrage bei Frau Becker)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Keine Anregung (zutreffendes bitte ankreuzen)

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle Rubriken ausfüllen).

Einwendung/en (zutreffendes bitte ankreuzen):

Rechtsgrundlage (bitte detailliert angeben):

1. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfreie Sachverhalte)

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sind erst am 29.05.17 bei uns eingegangen. Weiterhin sind die Unterlagen nur auf einer CD enthalten und liegen nicht in Papierform vor, was die Prüfung sehr erschwert und verzögert. Das Lesen von Seitenlangen Texten und Plänen am PC-Monitor ist sehr kompliziert und anstrengend.

Kap. 1.1 der Unterlagen der CD stammt aus einem völlig anderen Projekt in einer anderen Stadt und ist nach Rücksprache mit Frau Becker am 31.05.17 zu ignorieren.

Bei der hier vorliegenden Anfrage des RP Darmstadt geht es nur um die Vollständigkeitsprüfung der Planunterlagen (s. Anschreiben). Eine weitergehende Prüfung des Inhaltes erfolgte demnach nicht.

In den Planunterlagen zum Brandschutzkonzept (Brandschutzpläne, Kap. 10.3 BS-Konzept Zeichnungen) sind die Pläne widersprüchlich bezeichnet. Im Schriftfeld steht "Feuerwehrplan", im Plan selbst steht "Brandschutzplan".

Um den Planausschnitt je Plan in seiner Lage im Gesamtobjekt darzustellen, ist das Gesamtobjekt im Schnitt dargestellt. Das passt nicht zur Ansicht der Geschosspläne, die als Grundrißpläne vorzulegen sind.

Die Pläne sind entsprechend anzupassen (s. Merkblatt Feuerwehrpläne in der Anlage).

Das Brandschutzkonzept wurde inhaltlich nicht geprüft. Dies erfolgt erst bei Einreichung des Bauantrages.

Ergänzung:

Durch den geplanten Neubau wird der Bahnübergang in der Kasteler Straße gegenüber heute deutlich öfter durch Zugverkehr blockiert werden. Dies bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass Rettungsfahrzeuge, die mit Sonderrechten unterwegs sind, vor einem gesperrten Bahnübergang halten bzw. warten müssen. Dies betrifft in erster Linie Rettungsdienstfahrzeuge der Rettungswache Süd sowie die Einheiten der Feuerwache 2 in Mainz Kastel.

Um die gesetzlich definierten Hilfsfristen für Feuerwehr und Rettungsdienst einhalten zu können, wird eine technisch - organisatorische Lösung notwendig, die verhindert, dass Einsatzfahrzeuge vor einem blockierten Bahnübergang in dringenden Fällen warten müssen.

Hierzu gab es bereits ein Gespräch zwischen der Feuerwehr Wiesbaden und der Bauabteilung sowie Werkfeuerwehr der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG. Eine Notwendigkeit einer Lösung wurde einvernehmlich festgestellt.

Dieser Punkt wurde in der verkehrlichen Stellungnahme "Einfluss von Bahnquerungen auf den Verkehrsablauf auf der Kasteler Straße" vom 26.05.17 nicht berücksichtigt.

Die Unterlagen scheinen aus brandschutztechnischer Sicht sonst vollständig zu sein.

Bei der nächsten Einreichung der Unterlagen bitten wir um die Vorlage aller Unterlagen in Papierform!! Andernfalls sind die Unterlagen nicht zu prüfen, zu stempeln und zu archivieren.

Im Auftrag

Hopf

Verteiler

Grundstücksakte

36



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 36 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

**Der Magistrat
Umweltamt**

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.1 Straßen- und Schienenverkehr
Frau Langemeier
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Gustav-Stresemann-Ring 15*
65189 Wiesbaden
Ansprechpartnerin: Fr. Becker
Zimmer Nr.: A 352
Telefon: 0611 31-3722
Telefax: 0611 31-3957
E-Mail: umweltamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
24.04.2017
III 33.1- 78 g 02.07 - (G)
12/2014

Unser Zeichen
Kb3606

Datum
07.06.2017

08. Juni 2017 *Bo*

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für das Vorhaben „Neubau Schienenfahrzeugwerkstatt und Außenreinigungsanlage Wiesbaden“ auf dem Gelände des Industrieparks Kalle-Albert in Wiesbaden;
Standortbezogene Einzelfallprüfung nach UVPG sowie
Vollständigkeitsprüfung der Planunterlagen

Sehr geehrte Frau Langemeier,

zu o.g. Verfahren nimmt die Landeshauptstadt Wiesbaden wie folgt Stellung:

Generell weisen wir darauf hin, dass sich die Projektbeschreibung unter 1.1 auf ein Projekt in Frankfurt-Griesheim bezieht und nicht auf den Industriepark Kalle-Albert.

Immissionsschutzfachliche Belange

Die vorliegenden Unterlagen und Gutachten sind aus Sicht der von uns zu prüfenden Belange vollständig.

Umweltechnische Belange

In der Altflächendatei des Umweltamtes / 360300 sind Einträge für Teile der Flächen vorhanden. Von daher obliegt es der zuständigen Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18 in 65189 Wiesbaden) zu prüfen, ob aufgrund des Vorhabens Maßnahmen zum Boden-/Grundwasserschutz erforderlich werden.

Diesbezüglich ist seitens des Vorhabenträgers (InfraServ) eine frühzeitige Abstimmung - vorab des Maßnahmenbeginns - mit der zuständigen Bodenschutzbehörde zu führen.

Unsere Servicezeiten:
Mo., Di., Do.: 08:00 - 12:00 Uhr
Mi: 08:00 - 18:00 Uhr
Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr

Sammelnummer und Auskunft:
0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN DE10 5105 0015 0100 0000 08
BIC NASSDE55XXX
Gläubiger-ID DE56ZZZ000000004102
UST-ID DE113823704

*erreichbar von den Bushaltestellen:
Statistisches Bundesamt,
Linien 16, 27B, 28, 37, 46, 262
Berliner Straße, Linien 5, 15, 48

www.wiesbaden.de

Landschaftsplanerische Belange

Gegen das Vorhaben der Hessischen Landesbahn bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, auch wenn dadurch Festsetzungen vom Bebauungsplan „Grünzug Industriepark“ tangiert werden.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nicht nachvollziehbar ist. Im Konfliktplan zum Gutachten Artenschutz, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist lediglich eine zusätzliche Überbauung von 121,5 m² dargestellt, in der Berechnungstabelle ist allerdings von 1.110 m² die Rede. Ferner ist nicht dargelegt, weshalb es bei einer zusätzlichen Überbauung zu einer positiven Bilanz kommen kann.

Bei einer Projektbesprechung mit InfraServ, HLB und dem Umweltamt am 05.01.2017 wurde von der Landschaftsplanung angeregt, zur Minimierung des Eingriffs extensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung oder alternativ dazu Pflanzung einer Baumreihe entlang der Kasteler Straße festzusetzen. Diese Maßnahmen finden sich weder im Plan, noch in der Bilanzierung. Daher wird angeregt, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen und die o.g. Minimierungsmaßnahmen zeichnerisch und textlich festzusetzen.

Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange

Der Anmerkung in Bezug auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aus Sicht der Landschaftsplanung (s. zwei Absätze weiter oben) wird sich angeschlossen.

Für die hier im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfenden Eingriffs-/Ausgleichsunterlagen empfehlen wir, den für das Vorhaben der HLB erforderlichen Ausgleich von den bestehenden vertraglichen Bindungen mit Infracerv (Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan „Grünzug Industriepark“ aus 2010) zu entkoppeln. Anderenfalls müssten einerseits Regelungen zur Rechtsnachfolge gemäß § 12 des städtebaulichen Vertrages mit Infracerv getroffen werden, andererseits wären auf verschiedensten Ebenen Fragestellungen zu klären, um den Grünzug als Kompensationsmaßnahme herstellen zu können (z.B. eigentumsrechtliche Fragen, umwelttechnische Fragen (z.B. Altlasten), gestalterische Fragen, Übernahme der Pflege etc.), die nach hiesiger Betrachtung das Planfeststellungsverfahren deutlich erschweren bzw. im Rahmen dieses Verfahrens nicht gelöst werden können.

Wir empfehlen daher, die Eingriffe auf dem Vorhabengrundstück zu bilanzieren und zum einen über grünordnerische Maßnahmen auf dem Grundstück selbst zu kompensieren, wie z.B. Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Gehölzpflanzungen, und zum anderen das verbleibende Ausgleichsdefizit über die Zuordnung einer Ökokontomaßnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden zu kompensieren.

Wir empfehlen, diese Fragestellungen vor Einreichung neuer Antragsunterlagen im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs zu klären.

Wasserrechtliche und -fachliche Belange

Die Antragsunterlagen sollten in folgenden Punkten ergänzt werden:

2.1 Erläuterungsbericht

Begründung für die Breite der Umfahrung/Fläche zwischen Salzbach und Werkstattgebäude (über 15 m) mit Eingriff in das städtische Grundstück Gemarkung Biebrich, Fl. 34 Flst. 771; Ziel sollte hier eine weitgehende Minimierung des Flächenbedarfs und ein weitest mögliches Abrücken der Auffüllung vom Salzbach sein. Hintergrund sind die Ziele der EU-

Wasserrahmenrichtlinie zur langfristigen Strukturverbesserung und Profilaufweitung. Aus unserer Sicht sollte die Breite nach Norden hin reduziert und damit die Auffüllung weiter vom Salzbach abgerückt werden. Hinweis: Eine Zustimmung zum Grunderwerb kann von der Landeshauptstadt Wiesbaden/Umweltamt nur erteilt werden, wenn der Flächenbedarf nachvollziehbar begründet und minimiert ist.

4.17 Schnitt x-x und y-y

Eintragung der maßgeblichen Wasserspiegelhöhen des Salzbachs

10.5 Hydraulisches Kurzgutachten

Querprofile aus dem Retentionskataster Hessen im Original als Anlage beifügen
Einzeichnen der maßgeblichen Wasserspiegelhöhen in Bild 3.3, 3.6 und 3.8
Erläuterung des angenommenen Wasserstands von 88,70 m NN auf Seite 11

UVP-G-Vorprüfung

2. Formular 20 2 Kriterien UVP-Vorprüfung Infraseriv Wiesbaden

Unter Punkt 1.2 sollte ergänzend auf die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie eingegangen werden.

Straßenverkehrsbehördliche Belange

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Die Ein- und Ausfahrten der Züge wurden mit jeweils drei Fahrten angegeben. Zu den Rangierfahrten wurde jedoch keine Aussage bezüglich der Häufigkeit getroffen. Es sollten daher die Rangierfahrten auf ein Mindestmaß reduziert werden und zu den verkehrsstarken Zeiten sollte auf Rangierfahrten verzichtet werden.

Sollten Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum der Kasteler Straße erforderlich sein, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass diese nicht parallel mit der Baumaßnahme des Tiefbau- und Vermessungsamtes in der Kasteler Straße zwischen Biebricher Allee und Mainzer Straße (siehe Tiefbau- und vermessungsamtliche Belange) erfolgen können.

Stadtplanerische Belange

Die Unterlagen sind hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange vollständig. Es bestehen keine städtebaulichen oder planungsrechtlichen Bedenken.

Das Vorhaben liegt im Bebauungsplan „Grünzug Industriepark 2010/1, im Ortsbezirk Biebrich. Die Fläche ist als GE (Gewerbegebiet) ausgewiesen. Der geringfügigen Überschreitung der westlichen Baugrenze kann aus städtebaulicher Sicht zugestimmt werden. Die Nutzung der Umfahrt auf der als Anpflanzgebiet nach (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) festgesetzten Fläche ist vertretbar, eine Kompensation vor Ort ist anzustreben.

Von einer Übersendung der vollständigen Unterlagen nach Genehmigung an das Stadtplanungsamt bitten wir abzusehen, der Genehmigungsbescheid zu unserer Kenntnis ist ausreichend.

Bauaufsichtliche Belange

Die Unterlagen sind um einen Stellplatznachweis, sowohl zeichnerisch als auch rechnerisch, zu ergänzen.

Die Bauaufsicht würde ein weiteres Exemplar der Antragsunterlagen in Papierform benötigen, einschließlich Statik und Brandschutzkonzept.

Tiefbau- und vermessungsamtliche Belange

Zu o.g. Planfeststellungsverfahren teilen wir Ihnen mit, dass das Tiefbau- und Vermessungsamt im Jahr 2018 eine Baumaßnahme in der Kasteler Straße von Herzogsplatz bis Breslauer Straße umsetzt. Die Baumaßnahme ist mit den Leitungspartnern bereits koordiniert, die vorgesehene Bauzeit ist für den Zeitraum vom 01.03.2018 bis 01.03.2019 vorgesehen.

Belange der Feuerwehr

In den Planunterlagen zum Brandschutzkonzept (Brandschutzpläne, Kap. 10.3 BS-Konzept Zeichnungen) sind die Pläne widersprüchlich bezeichnet. Im Schriftfeld steht "Feuerwehrplan", im Plan selbst steht "Brandschutzplan".

Um den Planausschnitt je Plan in seiner Lage im Gesamtobjekt darzustellen, ist das Gesamtobjekt im Schnitt dargestellt. Das passt nicht zur Ansicht der Geschosspläne, die als Grundrisspläne vorzulegen sind. Die Pläne sind entsprechend anzupassen (s. Merkblatt Feuerwehrpläne in der Anlage).

Das Brandschutzkonzept wurde inhaltlich nicht geprüft. Dies erfolgt erst bei Einreichung des Bauantrages.

Ergänzung:

Durch den geplanten Neubau wird der Bahnübergang in der Kasteler Straße gegenüber heute deutlich öfter durch Zugverkehr blockiert werden. Dies bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass Rettungsfahrzeuge, die mit Sonderrechten unterwegs sind, vor einem gesperrten Bahnübergang halten bzw. warten müssen. Dies betrifft in erster Linie Rettungsdienstfahrzeuge der Rettungswache Süd sowie die Einheiten der Feuerwache 2 in Mainz Kastel.

Um die gesetzlich definierten Hilfsfristen für Feuerwehr und Rettungsdienst einhalten zu können, wird eine technisch - organisatorische Lösung notwendig, die verhindert, dass Einsatzfahrzeuge vor einem blockierten Bahnübergang in dringenden Fällen warten müssen.

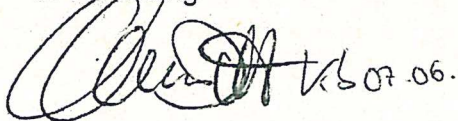
Hierzu gab es bereits ein Gespräch zwischen der Feuerwehr Wiesbaden und der Bauabteilung sowie Werkfeuerwehr der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG. Eine Notwendigkeit einer Lösung wurde einvernehmlich festgestellt.

Dieser Punkt wurde in der verkehrlichen Stellungnahme "Einfluss von Bahnquerungen auf den Verkehrsablauf auf der Kasteler Straße" vom 26.05.17 nicht berücksichtigt.

Seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden bestehen keine weiteren Forderungen in Bezug auf die UVP-Vorprüfung und die Vollständigkeitsprüfung. Für die weitergehende Beteiligung bitten wir um die Sendung der Papierunterlagen in achtfacher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
in Vertretung



Dr. Christiane Döll

Anlage
Merkblatt Feuerwehr